

Bekanntmachung Nr. 11 des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Wrist

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Wrist für das Gewerbegebiet Blocksberg, westlich der Quarnstedter Straße.

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10. Dezember 1992 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Wrist für das Gewerbegebiet Blocksberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 17. Januar 1994, Az.: 614-6120-03-VI, 17-245, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 15. Februar 1994 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung des Amtes Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstraße 42, Zimmer 24, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, den 11. Februar 1994

**Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Fölster**

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 14. Febr. 1994

Es wird bezeugt, daß vorstehende Abschrift

Ablichtung mit dem Original
Kellinghusen, den 15.2.94

